



Bundesverband der Träger beruflicher Bildung (Bildungsverband) e. V.

Satzung

§ 1 - Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Bundesverband der Träger beruflicher Bildung (Bildungsverband) e. V.“. Er hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 - Zweck

(1) Zweck des Bildungsverbandes ist es, gemeinsame Interessen der Träger der beruflichen Bildung im Bereich der außerbetrieblichen Qualifizierung sowie der sozialen und beruflichen Integration, die überwiegend oder deren Teilnehmer/innen überwiegend durch öffentliche Mittel (re-) finanziert werden, gegenüber Dritten wahrzunehmen sowie die Qualität in diesen Bereichen zu fördern und zu sichern.

Hierbei sollen die Bestrebungen der Mitglieder in im Wesentlichen unternehmens-, bildungs- und sozialpolitischen Angelegenheiten durch Information und Beratung gefördert und koordiniert werden.

(2) Innerhalb des Bildungsverbandes können Mitglieder eine gesonderte Zweckgemeinschaft bilden, die arbeits- und tarifrechtliche Regelungen entwickelt, um diese mit den zuständigen Gewerkschaften zu verhandeln. Der Beitritt zu dieser Gemeinschaft ist gesondert zu erklären; die Arbeitsweise kann in einer besonderen Regelung geregelt werden. Ziel dieser Bestrebungen ist ein Regelwerk, das vom zuständigen Bundesministerium für allgemeinverbindlich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland erklärt wird. Für die Willensbildung der Zweckgemeinschaft gilt § 5 entsprechend.

(3) Der Vorstand kann die Bildung und Auflösung von Landesorganisationen beschließen. Eine Landesorganisation soll gebildet werden, wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen. Landesorganisationen sind unselbständige Untergliederungen des Bundesverbandes. Sie fördern den Vereinszweck auf Landesebene nach vorheriger Abstimmung und im Einvernehmen mit dem Vorstand. Für ihre interne Willensbildung gilt § 5 entsprechend. Jede Landesorganisation soll einen Sprecher wählen. Dieser kann mit beratender Funktion an den Sitzungen des Vorstands und an der Versammlung der Mitglieder teilnehmen.

§ 3 - Mitgliedschaft

(1) Mitglied können bei Wahrung ihrer Eigenschaft und Interessen juristische Personen werden, die Kurse und Maßnahmen in der Bildungs- und Integrationsarbeit gemäß § 2 (1) Satz 1 durchführen; gleiches gilt für rechtlich eigenständige Zusammenschlüsse und Dachverbände entsprechender Unternehmen.

(2) Die Mitglieder verpflichten sich, die jeweils durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Qualitätsgrundsätze des Bildungsverbandes einzuhalten.

(3) Die Aufnahme in den Bildungsverband erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages, über den der Vorstand entscheidet; bei Antragsablehnung und Aufrechterhaltung des Antrages entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung abschließend.

(4) Der Austritt aus dem Bildungsverband ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres aufgrund eingeschriebenen Briefes möglich; im Übrigen scheidet das Mitglied zum Zeitpunkt der Löschung aus dem Register aus.

(5) Aufgrund Beschlusses der Mitgliederversammlung mit mindestens Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen können Mitgliedschaften mit einer Frist von einem Vierteljahr zum Jahresende beendet werden.

Darüber hinaus ist der Vorstand berechtigt, Mitgliedschaften aus wichtigem Grund, insbesondere bei wiederholtem Verstoß gegen die Zielsetzung des Bildungsverbandes gemäß § 2 Abs. 1 oder/und gegen die Beitragszahlungspflicht gemäß § 8 Abs. 2 dieser Satzung, mit einer Frist von vier Wochen zu beenden. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe Einspruch erhoben werden, über den die Mitgliederversammlung entscheidet; bis zu diesem Zeitpunkt ruht die Mitgliedschaft.

§ 4 - Organe

Die Organe des Bildungsverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 - Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Kalenderjahr stattfinden. Im ersten Halbjahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden, auf der die Mitglieder den Jahresbericht des Vorstandes entgegennehmen und über den Jahresabschluss beschließen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt

- auf Beschluss des Vorstandes,
- aufgrund Antrages unter Angabe der zu besprechenden Tagesordnungspunkte von Mitgliedern, die zusammen mindestens ein Drittel aller Stimmrechte vertreten.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorstandsvorsitzenden oder einem/r Stellvertreter/in schriftlich einberufen. Die Einberufung hat unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einem Monat schriftlich zu erfolgen; sie gilt am Tag nach der Absendung als zugegangen, wenn sie an die vom jeweiligen Mitglied zuletzt angegebene Anschrift gerichtet ist.

(4) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen beim Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich eingegangen sein. Der Vorstand hat die anderen Mitglieder des Bildungsverbandes unverzüglich über die Anträge zu unterrichten.

Über später eingegangene oder in der Versammlung selbst gestellte Anträge kann abgestimmt werden, wenn sie weder eine Satzungsänderung noch die Auflösung des Bildungsverbandes zum Inhalt haben und diesen Anträgen anwesende Mitglieder nicht widersprechen, die zusammen mindestens ein Drittel der in der Versammlung vertretenen Stimmrechte repräsentieren.

(5) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung 1 bis 10 Stimmen. Die Anzahl der Stimm-

rechte richtet sich nach dem nachgewiesenen Umsatz des vorangegangenen Geschäftsjahres, den das Mitglied im Bereich der Bildungs- und Integrationsarbeit des Mitgliedsunternehmens erzielt hat:

- bis 12,5 Mio. € = 1 Stimme
- bis 25 Mio. € = 2 Stimmen
- bis 50 Mio. € = 4 Stimmen
- bis 75 Mio. € = 6 Stimmen
- bis 100 Mio. € = 8 Stimmen
- mehr als 100 Mio. € = 10 Stimmen

(6) Die Mitgliederversammlung soll von dem/der Vorstandsvorsitzenden, bei Verhinderung von einem/r der Stellvertreter/Stellvertreterinnen geleitet werden. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmrechte vertreten ist. Die Stimmübertragung an andere Mitglieder ist per schriftlicher Vollmacht zulässig.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist eine weitere Mitgliederversammlung mit unveränderter Tagesordnung binnen eines Monats einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung über Beschlüsse erfolgt durch Handzeichen, sofern kein Mitglied geheime Abstimmung verlangt.

(8) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann diejenige, die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem/der Versammlungsleiter/in zu ziehende Los. Bei Wahlen soll schriftlich und geheim abgestimmt werden, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt. Die Versammlungsleitung kann für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden, der auch die Wahlvorschläge entgegen nimmt.

(9) In dringenden Fällen kann die/der Vorstandsvorsitzende oder bei Verhinderung ein/e Stellvertreter/in einen Beschluss der Mitglieder durch schriftliche Abstimmung mit Fristsetzung herbeiführen; dieses gilt nicht für Beschlüsse zu §§ 2 oder/und 10 der Satzung. Das Ergebnis der schriftlichen Abstimmung ist den Mitgliedern unverzüglich bekannt zu geben; ein Beschluss ist gültig, wenn die Mitglieder, die sich an der Abstimmung beteiligt haben, mehr als drei Viertel der Stimmrechte repräsentieren.

(10) Über jede Mitgliederversammlung und die von ihr gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der/dem Versammlungsleiter/in oder deren/dessen Vertreter/in zu unterzeichnen ist. Eine Kopie des Protokolles ist jedem Mitglied zu übersenden.

§ 6 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
2. Beschlussfassung über die Beendigung von Mitgliedschaften
3. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Jahresabschlusses
4. Entlastung des Vorstandes
5. Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Veränderungen
6. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern und Anträge des Vorstandes
7. Wahl eines ehrenamtlichen Rechnungsprüfers, der nicht zugleich dem Vorstand angehören darf
8. Beitritt zu weiteren Verbänden
9. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
10. Beschlussfassung über die Auflösung des Bildungsverbandes
11. Beschlussfassung über sonstige Regelungen, die sich aus dieser Satzung ergeben.

§ 7 - Vorstand

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung durch die Satzung vorbehalten sind.

(2) Der Vorstand besteht aus einer/m Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu acht weiteren Mitgliedern.

(3) Der Bildungsverband wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzende/n und die beiden Stellvertreter/innen vertreten. Diese sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB; jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(4) Die Wahl der/des Vorsitzenden und der Stellvertreter/innen sowie der weiteren Mitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung (§ 5 Abs. 8, § 6 Ziff. 1) für die Dauer von zwei Jahren. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder vertreten ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Stimmübertragung an andere Vorstandsmitglieder ist per schriftlicher Vollmacht zulässig.

(6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

§ 8 – Geschäftsführung

Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in bestellen, der/die für die personelle, betriebswirtschaftliche und organisatorische Ordnung verantwortlich ist. Die Vollmacht erstreckt sich auf alle Geschäfte und Rechtshandlungen, die der gewöhnliche Betrieb des Vereines mit sich bringt, und erlischt bei Beendigung der Tätigkeit als Geschäftsführer/in. Der/die Geschäftsführer/in ist verpflichtet, alle zur Durchführung des Betriebes erforderlichen Maßnahmen selbständig zu ergreifen. Er/Sie nimmt beratend an allen Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen teil.

§ 9 - Geschäftsjahr und Finanzierung

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet aufgrund eines Vorschlages des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Mitgliedsbeiträge sind im Voraus zu zahlen.

Bei Beginn der Mitgliedschaft im laufenden Geschäftsjahr wird der Beitrag quartalsweise berechnet.

(3) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag eines Unternehmens eine Ermäßigung des Jahresbeitrages gewährt werden. Der Mindestbeitrag kann nicht ermäßigt werden. Über die Ermäßigung entscheidet der Vorstand. Die Ermäßigung kann jeweils für bis zu zwei aufeinanderfolgende Kalenderjahre gewährt werden.

§ 10 - Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen können nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit mindestens Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen vorgenommen werden. Eine Satzungsänderung zu § 11 Abs. 1 bedarf mindestens einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 11 - Auflösung

(1) Die Auflösung des Bildungsverbandes kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit mindestens Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Die Art und Weise der Liquidation wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Bildungsverbandes oder bei Fortfall des Gründungszweckes sind zunächst alle Verbindlichkeiten zu begleichen. Sollte ein Restvermögen bleiben, so fällt es an die dann vorhandenen Mitglieder im Verhältnis ihrer Stimmrechte.

§ 12 - Inkrafttreten

Die Satzung trat mit Beschluss der Gründungsversammlung am 17.05.2002 in Kraft, zuletzt geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.04.2013.

